

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 38

Sonnabend, den 19. September

1908

Verfügungen des königlichen Landrats.

Allgemeine

Berordnungen und Verfügungen.

Nach Mitteilung des hiesigen königlichen Amtsgerichts sind noch nachstehende Guts- und Gemeindebezirke mit Einreichung der Urlisten der zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufenen Personen im Rückstande:

Gemeinden: Bisdorf, Cojentschin, Fruschof, Märzdorf, Mangschütz, Kassabel, Ottendorf, Peterhof, Kadine, Schreibersdorf,

Gutsbezirke: Bisdorf, Cojentschin, Distelwitz und Ellguth-Distelwitz, Grunwitz, Otto-Langendorf, Ober-Langendorf, Mangschütz, Kassabel, Ottendorf, Reuhof, Perichau, Mittel-Stradam, Groß-Boitsdorf.

Die rückständigen Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, die Urlisten nunmehr binnen bestimmt 5 Tagen dem hiesigen königlichen Amtsgericht einzureichen.

Groß-Wartenberg, den 10. September 1908.

Es ist kürzlich vorgekommen, daß einem Eigentümer seitens der zuständigen Ortspolizeibehörde die erbetene Bauerlaubnis anstandslos erteilt worden ist, obgleich das zu erbauende Wohnhaus nicht innerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft errichtet werden sollte.

Dieser Fall gibt mir Veranlassung die Herren Amtsvorsteher darauf hinzuweisen, daß gemäß § 13 des Ansiedelungsgesetzes in der Fassung vom 10. August 1904 die Ansiedelungsgenehmigung des Kreis Ausschusses in allen Fällen erforderlich ist, in denen außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

Vor der Aushändigung der Ansiedelungsgenehmigung darf die Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Groß-Wartenberg, den 15. September 1908.

Betrifft den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule in Trebnitz.

Am 28. Oktober d. Js. wird die landwirtschaftliche Winterschule zu Trebnitz wieder eröffnet. Aufnahme finden junge Landwirte vom 17. Lebensjahre an, die mindestens zwei Jahre praktisch tätig waren und wenigstens mittelmäßige Elementarbildung besitzen.

Hat der junge Mann eine höhere Lehranstalt besucht und Nachhilfe nicht nötig, so kann er von dem Unterricht in einzelnen Elementarfächern entbunden werden.

Je älter der Landwirtschaftsschüler ist, je länger und gründlicher seine praktische Tätigkeit war und je besser seine Vorbildung ist, um so nutzbringender wird der Besuch der Schule für ihn sein. Ältere Landwirte finden ohne Beschränkung des Alters Aufnahme. Sie können als Hospitanten eintreten und als solche sowohl von einzelnen Paragraphen der Schulordnung, wie auch bei entsprechender Vorbildung auf Wunsch von bestimmten Unterrichtsfächern dispensiert werden, haben jedoch im übrigen die Pflicht, an dem Unterrichte ebenso pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, wie jeder andere Schüler.

Mit dieser Ausnahmestellung übernehmen die Hospitanten die moralische Verpflichtung, den jüngeren Schülern nach jeder Richtung ein tadelloses Beispiel zu geben, den guten Geist in der Anstalt zu fördern und sich keiner Handlung schuldig zu machen, die gegen Ehre und gute Sitten verstößt.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule für das Wintersemester 1908/1909 nimmt der